## Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/0519/2012
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Julian Hatebur
Datum:	30.05.2012

## Betreff:

Bauvoranfrage: Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Sternbusch 31 in der Gemarkung Olfen Kspl., Flur 5, Flurstück 33

Beratungsfolge:	
12.06.2012	Bau- und Umweltausschuss

## Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Sternbusch 31 in der Gemarkung Olfen Kspl., Flur 5, Flurstück 33 gem. § 35 BauGB i. V. m. § 36 BauGB zu erteilen.

## Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, im hinteren Gartenbereich seines Grundstückes ein Einfamilienhaus zu errichten. Die Zufahrt und die Erschließung soll über das vorhandene Grundstück erfolgen.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Stadt Olfen. Eine Beurteilung des Vorhabens erfolgt daher nach § 34 BauGB.

Nach § 34 BauGB ist innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Maßgeblich für das Einfügen in der näheren Umgebung ist unter anderem die fiktive Baugrenze, die sich aus der vorhandenen genehmigten Wohnbebauung ergibt.

Das beabsichtigte Bauvorhaben überschreitet diese "gedachte" Baugrenze nicht, so dass ein Einfügen in die nähere Umgebung vorliegt.

Sendermann	Himmelmann
Beigeordneter	Bürgermeister